



Luxemburg, den 22. Juli 2013

## **PRESSEMITTEILUNG 10/2013**

### **Urteil in der Rs. E-15/12 *Jan Anfinn Wahl ./.* Island**

#### **EINREISEVERWEIGERUNG EINES NORWEGISCHEN MITGLIEDS DER HELLS ANGELS NACH ISLAND VORAUSSETZUNGEN EINER EINREISEVERWEIGERUNG NACH ARTIKEL 27 DER UNIONSBÜRGERSCHAFTSRICHTLINIE 2004/38/EG**

Mit heutigem Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Fragen des isländischen Höchstgerichts, Hæstiréttur Íslands, zur Auslegung von Artikel 7 EWR-Abkommen und Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (“die Richtlinie”) beantwortet.

Im Februar 2010 verweigerten die isländischen Behörden Jan Anfinn Wahl (“der Kläger” des Ausgangsverfahrens), einem norwegischen Staatsangehörigen und Mitglied eines norwegischen Charter der Hells Angels, die Einreise nach Island. Die Entscheidung stützte sich hauptsächlich auf ein sogenanntes “open danger assessment” des Leiters der nationalen Polizei. Dieses betraf die mutmassliche Rolle, die dem Kläger in der Endphase des Aufnahmeverfahrens eines isländischen Motorradclubs zu den Hells Angels zukommen sollte. In dieser Einschätzung wurde festgestellt, dass wo auch immer diese Organisation sich etabliert habe, die organisierten Kriminalität angestiegen sei. Ausserdem wurde darin berücksichtigt, dass der Aufnahmeprozess von Norwegen aus gelenkt wurde. Aus der Vorlageentscheidung sei zudem ersichtlich, dass die Informationen und Beweise spezifisch anlässlich der geplanten Einreise des Klägers gesammelt bzw. zusammengestellt wurden.

Die Verwaltungsbeschwerde des Klägers gegen die Entscheidung wie auch die nachfolgende Klage vor dem Bezirksgericht, mit welcher der Kläger Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens geltend machte, wurden abgelehnt. Grund der Geltendmachung war aus klägerischer Sicht, dass ihm die Einreise unrechtmässig verweigert wurde. Der Kläger legte gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Berufung beim Obersten Gerichtshof Islands ein. Der Oberste Gerichtshof Islands richtete daraufhin Fragen an den Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Artikel 34 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens über die Umsetzung einer Richtlinie nach Artikel 7 des EWR-Abkommens und die Voraussetzungen, einem Staatsangehörigen nach Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG die Einreise zu verweigern.

Es wurde festgestellt, dass nach Artikel 7 EWR-Abkommen, ein EWR/EFTA-Staat die Wahl der Form und der Mittel hat, wenn er einen Rechtsakt, der einer Richtlinie entspricht, umsetzt. Abhängig vom rechtlichen Rahmen bedürfe die Umsetzung einer Richtlinie nicht zwingend einer gesetzgeberischen Handlung, solange sie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit durchgeführt werde, die notwendig sei, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Ausserdem wurde festgestellt, dass die EWR/EFTA-Staaten nach Artikel 3 EWR-Abkommen verpflichtet seien, alle notwendigen Massnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass eine Richtlinie, die in Übereinstimmung mit den aus ständiger Rechtsprechung resultierenden Anforderungen umgesetzt wurde, unabhängig von der Wahl der Form und Mittel zu ihrer Durchführung, gegenüber kollidierendem nationalem Recht vorgeht und dass ihre Anwendung und Effektivität garantiert wird.

In Bezug auf die Anwendung der Richtlinie wurde festgestellt, dass es aus der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 158/2007 und der begleitenden Erklärung folge, dass die Unionsbürgerschaft und Einwanderungspolitik vom EWR-Abkommen ausgenommen seien. Dieser

Ausschluss sei für den vorliegenden Fall jedoch ohne praktische Bedeutung. Die Auswirkungen des Ausschlusses der Unionsbürgerschaft seien jedoch insbesondere in Fällen zu Artikel 24 der Richtlinie festzustellen. Diese Norm befasse sich unter anderem mit der Gleichbehandlung von Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt geniessen.

Zur Interpretation von Artikel 27 der Richtlinie wurde Folgendes festgestellt: es reiche aus, wenn ein EWR-Staat seine Einreiseverweigerungsentscheidung gegenüber einem Staatsangehörigen eines anderen EWR-Staats aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ausschliesslich auf ein "danger assessment" stütze, das die Rolle der Person in der Aufnahme eines neuen Charter in eine Organisation, in der die Person Mitglied ist, beurteile und feststelle, dass die Organisation Verbindungen zur organisierten Kriminalität unterhalte und dass deren Etablierung einen Anstieg der organisierten Kriminalität zur Folge habe. Es sei ausserdem notwendig, dass die Beurteilung ausschliesslich auf dem persönlichen Verhalten der betroffenen Person beruhe. Zusätzlich müsse das persönliche Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Zudem müsse die Einschränkung verhältnismässig sein. Ob angesichts der massgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten diese Voraussetzungen erfüllt seien, habe das nationale Gericht festzustellen.

Darüber hinaus stelle der Gerichtshof fest, dass ein EWR-Staat nicht verpflichtet sei, eine Organisation und die Mitgliedschaft hierin als rechtswidrig zu erklären bevor es einem Mitglied, das ein Staatsangehöriger eines anderen EWR-Staats ist, die Einreise nach Artikel 27 der Richtlinie verweigere, wenn der Rückgriff auf eine solche Erklärung unangemessen erscheine. Der EWR Staat müsse jedoch seinen Standpunkt zu dieser Organisation klar definiert haben und Verwaltungsmassnahmen gegen deren Handlungen ergreifen, wenn er diese als eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit ansehe.

Schlussendlich müssten nationale Verwaltungsbehörden sicherstellen, dass ausreichende Belege dafür bestehen um nach Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie festzustellen, dass das persönliche Verhalten der in Frage stehende Person voraussichtlich ein tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre. Es sei Aufgabe des nationalen Gerichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und der Effektivität festzustellen, ob dies der Fall sei.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.